

Einnahme- und Ausgabedaten

Version 1.1



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Handbuch XSozial-BA-SGB II
Titel:	Einnahme- und Ausgabedaten
Veröffentlichung:	März 2024
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Doris Brader, Matthias Wolff Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentrale.CF3-51b@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-3012 bzw. -6519
Fax:	0911 179-1131

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Handbuch XSozial-BA-SGB II – Einnahme- und Ausgabedaten, Nürnberg, März 2024
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Übersicht der einzelnen Teile des Handbuchs XSozial-BA-SGB II

Das Handbuch XSozial ist modular aufgebaut und besteht aktuell aus sieben themenspezifischen Dokumenten. Diese Struktur vereinfacht zum einen die Pflege und Weiterentwicklung – Änderungen in den verschiedenen Teilprozessen erfolgen in der Regel zu unterschiedlichen Zeiten, so dass Anpassungen häufig nur an einem Modul erforderlich sind – und erleichtert zum anderen den Nutzern die Arbeit durch die Möglichkeit einer Adressaten-gerechten Nutzung - nicht jedes Modul ist für jeden Nutzer relevant.

Im Folgenden sind die einzelnen aktuell existierenden Module aufgelistet. Das vorliegende Handbuch ist rot hervorgehoben.

- A) Handbuch – Grundlagen der Datenübermittlung
- B) Handbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
- C) Handbuch – Arbeitslose und Arbeitsuchende
- D) Handbuch – Förderstatistik
- E) Handbuch – Ausbildungsmarkt
- F) Handbuch – Widersprüche und Klagen im SGB II
- G) Handbuch – Einnahme- und Ausgabedaten**

Änderungsverzeichnis

Änderungen in der Version 1.1

Änderung wegen XSozial-BA-SGB II Version 5.0.1

- Kapitel 2.3 Melderegeln Modul 1

Allgemein:

- Begriffsanpassungen in den Kapitel 3 und 4
- Impressum

→ Alle Änderungen sind grün markiert

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
1.1	Gegenstand der Statistik	6
1.2	Zweck und Ziel der Statistik	6
1.3	Gesetzlicher Auftrag	6
2	Grundlagen der Datenübermittlung	7
2.1	Erhebungsgegenstand	7
2.2	Begriffsdefinition	7
2.3	Melderegeln Modul 1	7
3	DWH-Auswertungslogik	15
3.1	Identifizierung	15
3.2	Prüfregeln	15
3.3	Datenmodell	16
4	Plausibilisierung und Hochrechnung	17
4.1	Plausibilisierung	17
4.2	Hochrechnung regionaler Untererfassung	19
5	Weiterführende Informationen	20
5.1	Qualitätssicherung durch technische Rückmeldungen	20
5.2	Veröffentlichung der Daten in der amtlichen Statistik	20

1 Einführung

1.1 Gegenstand der Statistik

In der Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II¹ werden aktive und passive Leistungen, die von Jobcentern im Rahmen des SGB II gewährt und ausgezahlt werden, ausgewiesen.

1.2 Zweck und Ziel der Statistik

Statistische Auswertungen zu den Einnahmen und Ausgaben im SGB II dienen als Planungs- und Entscheidungsgrundlage für das politisch-administrative System auf allen Ebenen. Sie leisten einen Beitrag zur Beobachtung der Entwicklung des sozialen Sicherungssystems sowie der sozialen Lage der Bevölkerung in Abhängigkeit von Erwerbschancen am Arbeitsmarkt.

Hauptnutzende sind Politik, Verwaltung, Organisationseinheiten der Bundesagentur für Arbeit (BA), Forschungsinstitute, Statistische Ämter des Bundes und der Länder. Dort vervollständigen die Daten zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II das statistische Gesamtbild zum SGB II und deren Träger.

1.3 Gesetzlicher Auftrag

Die Datenübermittlung und der Datenschutz sind in den §§ 50 bis 52 SGB II geregelt.

Die Erstellung von Statistiken und Übermittlung von statistischen Daten ist im § 53 SGB II in Verbindung mit §§ 280-281 SGB III geregelt und dient in Verbindung mit § 51b SGB II als Rechtsgrundlage für die Erstellung von Statistiken zu Einnahmen und Ausgaben durch die Bundesagentur für Arbeit.

Die Daten sind von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erfassen und der BA zum jeweiligen statistischen Stichtag (zKT: Meldetag nach dem statistischen Stichtag) zu übermitteln.

Die Daten der zugelassenen kommunalen Träger (zKT) werden per Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit übermittelt.

Die Erhebung der Daten erfolgt unter der Berücksichtigung des Schutzes der Sozialdaten gemäß § 35 SGB I und SGB X (§§ 67 ff SGB X) sowie unter der Geheimhaltungspflicht gemäß Bundesstatistikgesetz (§ 16 BStatG).

¹ Siehe Tabellenheft [Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II \(Jahreszahlen\)](#)

2 Grundlagen der Datenübermittlung

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Grundlagen zur Datenübermittlung im Bereich Einnahme- und Ausgabedaten über den Datenstandard XSozial BA-SGB II an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit erläutert.

2.1 Erhebungsgegenstand

Im Gegensatz zu den meisten anderen Statistiken zum SGB II werden hier nicht Personen als Gegenstand der Statistik betrachtet, sondern die ausgegebenen und eingenommenen Gelder der Jobcenter. Es werden zu diesem Zwecke Daten zu folgenden Leistungsarten erhoben:

- Bürgergeld (bis 2022 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)
- Kosten der Unterkunft
- Ausgaben für Leistungen zur Sozialversicherung
- Verwaltungskosten
- Abweichend zu erbringende Leistungen
- Leistungen zu Bildung und Teilhabe (nachrichtlich)
- Eingliederungsleistungen, teilweise detailliert nach einzelnen Eingliederungstiteln.

2.2 Begriffsdefinition

Die Ausgaben für aktive und passive Leistungen sind die tatsächlich erbrachten Zahlungen der Jobcenter in Euro. Das bedeutet, Rückeinnahmen werden mit den Ausgaben verrechnet. Rückeinnahmen können beispielsweise Rückzahlungen aufgrund unrechtmäßiger Zahlungen, wie Doppelzahlungen oder Überzahlungen, sein.

Die unter 2.1 genannten Leistungsarten werden monatlich als Monatsdaten über den vorherigen Kalendermonat übermittelt. Zusätzlich ist jedes Jahr im Juni eine Meldung über das gesamte vorherige Kalenderjahr zu übermitteln. In dieser Jahresmeldung sind zusätzlich die Daten zu den Ein- und Ausgaben der detaillierten Eingliederungsleistung zu melden. Diese Datenfelder sind in der Datensatzbeschreibung daran zu erkennen, dass sie in der Spalte zu den Abhängigkeiten/Plausibilitäten den Hinweis "Wert ist nur in der Jahresmeldung zu erfassen; sonst leer" aufweisen.

2.3 Melderegeln Modul 1

Um eine gute Qualität der zu liefernden Daten zu garantieren, müssen einige Regeln zur Datenübermittlung beachtet werden. Erste Festlegungen zur Meldungsbearbeitung sind durch die Lieferarten definiert. Diese werden in dem Handbuch "Grundlagen der Datenübermittlung" erläutert. Für

Modul 1 gilt: Es darf genau ein Datensatz für den Meldezeitraum und nur in der Lieferung T0 übermittelt werden. Eine Ausnahme gilt für die Jahreslieferung: Im Juni muss ein Datensatz für den aktuellen Meldezeitraum sowie ein Datensatz für das vergangene Kalenderjahr geliefert werden. Modul 1 kann entweder in der Lieferart A, B oder C geliefert werden. Die Lieferart E ist für die Daten zu Bildung und Teilhabe (BuT) vorgesehen.

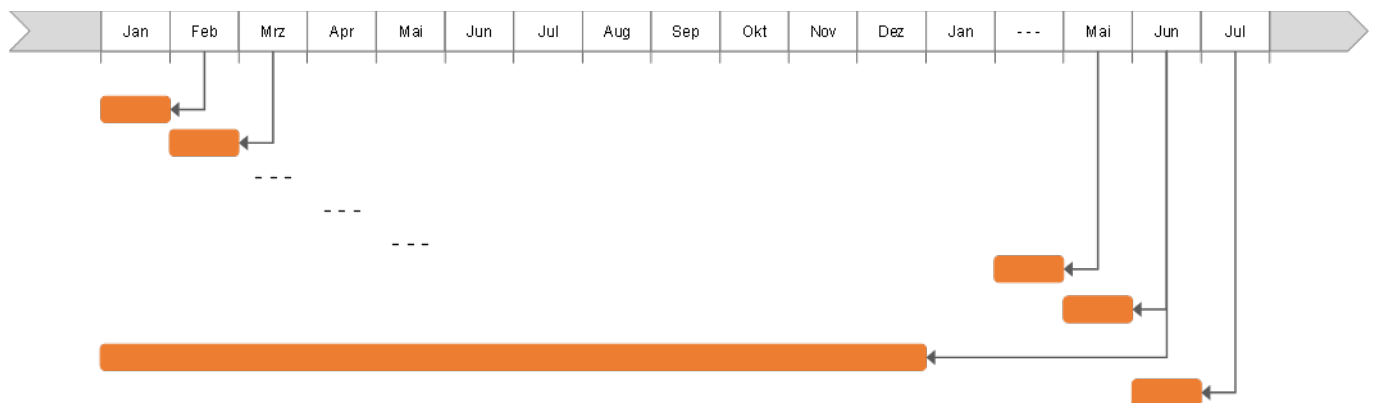
Die Melderegeln für die Datenlieferung über Modul 1 werden nachfolgend beschrieben.

Allgemeines und Hinweise

Die Einnahmen- und Ausgabedaten werden nur über Modul 1 gemeldet. Für die Statistiken über Einnahmen und Ausgaben werden keine Daten aus Modul 4 oder 7 verwendet.

Es gibt sowohl Monatsmeldungen als auch eine Jahresmeldung, dies veranschaulicht die folgende Grafik:

Abbildung 1: Zuordnung der Stichtage für die Monats und die Jahresmeldungen



Bruttoausgaben

Die Rechtsverordnung zu § 51b SGB II wurde begrifflich der Bundeshaushaltsordnung (BHO) angepasst.

Gemäß Haushaltsvermerk im Haushaltsplan des Bundes bei Kapitel 1112, Titelgruppe 01 fließen unter anderem Rückeinnahmen den Ausgaben zu. Dies können beispielsweise zu viel geleistete Ausgaben wie Rückzahlung aufgrund der Unrechtmäßigkeit einer Zahlung, z. B. Doppelzahlungen oder Überzahlungen, sein. Auch Titelverwechslung, Darlehensrückzahlungen oder Rückflüsse aufgrund von Erstattungsansprüchen der Leistungsträger untereinander, z. B. Leistungsübergang gemäß §§ 33, 34 SGB II oder §§ 50, 51, 102 SGB X, fallen darunter. Aufrechnungen nach § 43 SGB II werden bei den Ausgaben ebenfalls berücksichtigt.

Es gilt daher folgende Formel:

$$\text{Bruttoausgaben} = \text{Ausgaben} - \text{Rückerstattungen}$$

Kassenwirksamkeit

Die Planungsgrößen für das kommende Haushaltsjahr sind sehr genau zu schätzen, denn danach richten sich die zur Verfügung gestellte Ausgabemittelsumme und Verpflichtungsermächtigungen.

Kassenwirksam ist eine Rechnung zum Zeitpunkt der Einzahlung oder Auszahlung. Sobald Verpflichtungsermächtigungen gebunden werden sind diese auch kassenwirksam.

Weitere Hinweise

Ausgaben zu Darlehen und Einnahmen aus Darlehenstilgungen für Leistungen nach § 16f SGB II und für die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II fließen insgesamt in das jeweilige Titelergebnis ein.

Verwaltungskosten oder Verwaltungskostenerstattungen dürfen in keinem Fall in den Ausgaben zu den passiven und aktiven Leistungen nach dem SGB II enthalten sein. Die Verwaltungskosten sind in Feld 1.10 zu übermitteln.

Monatsmeldung

Der betrachtete Zeitraum der Monatsmeldung ist der vor dem statistischen Stichtag abgeschlossene Kalendermonat.

Zu beachten ist, dass im Rahmen der Statistik-Meldung eine Aufteilung von Bürgergeld-Leistungen und Sozialversicherungsbeiträgen erfolgen muss. Es sind alle Ausgaben-Felder als Brutto-Werte zu melden. Kommunale Leistungen, die nicht durch den Bund erstattet werden, sind analog zu melden, also auch als Brutto-Werte.

Definitionen der Feldinhalte der Monatsmeldung

Feld 1.6: Bürgergeld (bis 2022 AlgII/Sog)

Alle Bundesleistungen: Bürgergeld (§ 20 und 23 SGB II), Mehrbedarfe und gesondert zu erbringende Leistungen: Mehrbedarf Schwangerschaft (§ 21 Abs. 2), Mehrbedarf Alleinerziehend (§ 21 Abs. 3), Mehrbedarf Behinderung (§ 21 Abs. 4), Mehrbedarf Ernährung (§ 21 Abs. 5), unabweisbarer Mehrbedarf "Härtefall" (§ 21 Abs. 6), Schulbücher oder gleichstehende Arbeitshefte (§ 21 Abs. 6a), Mehrbedarf Warmwasser bei dezentraler Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7), Mehrbedarf Behinderung für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Merkzeichen G nach § 23 Abs. 4, Leistungen nach § 24 Abs. 1, darunter sind auch die Leistungen auf Basis der gesonderten Anspruchsgrundlagen, z. B. § 24 Abs. 4 & 5 sowie § 7 Abs. 5 zu sehen, der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) für Förderungen nach § 16i SGB II.

Ausgaben für Einmalzahlungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie, z. B. gemäß § 73 SGB II ab Juli 2022, sowie für Zahlungen des Sofortzuschlages nach § 72 SGB II, sind im Wert des Feldes 1.6 zu melden.

Feld 1.47: Bürgergeld: Passiv-Aktiv-Transfer für Förderungen nach § 16i SGB II (PAT)

Die Ausgaben für Förderung nach § 16i SGB II aus Mitteln des Bürgergeldes (Objektkonto: 03886275) sind als Teilgröße in Feld 1.6 sowie zusätzlich als separater Wert in Feld 1.47 zu liefern.

Feld 1.8: Leistungen der Eingliederung

Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II (Titel 685 11 inklusive der Reisekosten aus Anlass der Meldung beim Jobcenter gemäß § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III, Reisekosten zum Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nach § 56 SGB II und Kosten für Wegeunfähigkeitsbescheinigungen nach § 32 SGB II), jedoch ohne Leistungen nach § 16a SGB II. Dies entspricht den Objektkonten 03 36 1763 Eingliederung klassisch, 03 36 1771 Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II (a.F.). Die anderen Objektkonten des Titels sollen nicht berücksichtigt werden.

In der Jahresmeldung werden die Ausgaben für Leistungen der Eingliederung detaillierter gemeldet als in den Monatsmeldungen. Die Felder 1.34 bis 1.44, Feld 1.46 sowie die Felder 1.48 bis 1.51 bilden die detaillierte Struktur der Jahresmeldung ab (siehe Abschnitt 3).

Feld 1.9: Leistungen zur Sozialversicherung

Rentenversicherungs-, Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge, sowie die Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II (Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung). Die Krankenversicherungsbeiträge sind einschließlich Zusatzbeitrag nach §§ 242 und 242a SGB V zu melden.

Feld 1.10: Verwaltungsausgaben nach Abzug vom kommunalen Finanzierungsanteil (kFa) (vom Bund erstattet und ohne Sonderprojekte)

Ausgaben für Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Titel 636 13) jedoch ohne die Kosten für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Kommunale Aufgaben). Verwaltungskosten oder Verwaltungskostenerstattungen dürfen in keinem Fall in den Ausgaben zu den passiven und aktiven Leistungen nach dem SGB II enthalten sein.

Feld 1.12: Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU)

Ausgaben für Leistungen nach § 22 SGB II: fortlaufende und einmalige Leistungen (Wohnungsgrundkosten, Heizkosten, Betriebskosten, sonstige einmalige Nebenkosten, Wohnungsbeschaffungskosten und Mietschulden, inkl. Leistungen nach § 27 Abs. 3), ohne Absetzung der Bundes-, Landes- und Gemeindebeteiligungen.

Feld 1.19: Abweichend zu erbringende Leistungen

Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II: Nr. 1 Erstausrüstung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Nr. 2 Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Feld 1.32: Bildung und Teilhabe

Leistungen nach § 28 SGB II

Jahresmeldung

Jedes Jahr ist zum statistischen Stichtag **Juni** zusätzlich zur Monatsmeldung ein zweiter Datensatz zu Modul 1 zu übermitteln, der die Jahressummen der Ausgaben und Einnahmen für das vergangene Kalenderjahr enthält. Dieser Datensatz muss alle Ausgabe-Felder der Datensatzbeschreibung enthalten (sofern es Werte gibt): Also zusätzlich zu den Feldern, die monatlich geliefert werden, müssen auch Angaben in den Feldern 1.34 bis 1.44, Feld 1.46 sowie in den Feldern 1.48 und 1.51 enthalten sein. Diese Angaben sind für die Kostenberichterstattung über die Leistungen zur Eingliederung bestimmt.

Zu beachten ist, dass im Rahmen der Statistik-Meldung eine Aufteilung von Bürgergeld-Leistungen und Sozialversicherungsbeiträgen erfolgen muss. Es sind alle Ausgaben-Felder als Brutto-Werte zu melden. Kommunale Leistungen, die nicht durch den Bund erstattet werden, sind analog zu melden, also auch als Brutto-Werte.

Definitionen der zusätzlichen Feldinhalte der Jahresmeldung – alle anderen Felder siehe Monatsmeldung

Feld 1.34: Aktivierung und Eingliederung

Oberkategorie; Es sind die Ausgaben und Einnahmen zu den Maßnahmearten 282-284, 1001-1008, 1010-1023, 1201-1202, 1211, 1212 zu melden.

Feld 1.35: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Teilgröße von Feld 1.34; Es sind die Ausgaben und Einnahmen zu den Maßnahmearten 1010-1023 zu melden.

Feld 1.50: Ganzheitliche Betreuung - § 16k SGB II (ab XS-Version 5.0.0)

Teilgröße von Feld 1.34; In Feld 1.50 sind nur die Ausgaben für ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II zu melden, die von externen Trägern erbracht werden (Maßnahmearten 1211, 1212). Die Ausgaben der Maßnahmeart 1210 sind nicht in diesem Feld zu melden.

Feld 1.36: Berufswahl und Berufsausbildung

Oberkategorie; Es sind die Ausgaben und Einnahmen zu den Maßnahmearten 281, 311-312, 316, 317, 351-355, 360- 363, 370, 2201, 2202 zu melden.

Feld 1.37: Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen

Teilgröße von Feld 1.36; Es sind die Ausgaben und Einnahmen zu den Maßnahmearten 311, 316 zu melden.

Feld 1.38: Berufliche Weiterbildung

Oberkategorie; Es sind die Ausgaben und Einnahmen zu den Maßnahmearten 151-152, 154-156, 159-160, 251, 1501, 1502; 1503-1506, 2300 zu melden. Dazu gehören auch die Ausgaben und Einnahmen des Weiterbildungsgeldes und der Weiterbildungsprämie nach § 87a SGB III.

Feld 1.39: Förderung der beruflichen Weiterbildung

Teilgröße von Feld 1.38; Es sind die Ausgaben und Einnahmen zu den Maßnahmearten 151-152, 154-156, 159-160, 1501, 1502; 1503-1506 zu melden. Dazu gehören auch die Ausgaben und Einnahmen des Weiterbildungsgeldes und der Weiterbildungsprämie nach § 87a SGB III.

Feld 1.40: besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Oberkategorie; Es sind die Ausgaben und Einnahmen zu den Maßnahmearten 170-172 zu melden.

Feld 1.41: Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Oberkategorie; Es sind die Ausgaben und Einnahmen zu den Maßnahmearten 221-224, 271, 272, 295, 2001, 2003, 2020 zu melden.

Ausgaben zu Darlehen und Einnahmen aus Darlehenstilgungen für Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c fließen insgesamt in das jeweilige Titelergebnis ein.

Feld 1.42: Eingliederungszuschüsse

Teilgröße von 1.41; Es sind die Ausgaben und Einnahmen zu den Maßnahmearten 221-224 zu melden.

Feld 1.48: Eingliederung von Langzeitarbeitslosen - § 16e SGB II

Die Ausgaben für Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II sind als Teilgröße von Feld 1.41 sowie zusätzlich als separater Wert in Feld 1.48 zu liefern.

Feld 1.43: Beschäftigung schaffende Maßnahmen

Oberkategorie; Es sind die Ausgaben und Einnahmen zu den Maßnahmearten 431, 4010, 4030 (nur Ausgaben aus Mitteln des EGT und nicht aus Bürgergeld PAT) zu melden.

Feld 1.44: Arbeitsgelegenheiten

Teilgröße von 1.43; Es sind die Ausgaben und Einnahmen zu der Maßnahmeart 431 zu melden.

Feld 1.49: Teilhabe am Arbeitsmarkt - § 16i SGBII

Teilgröße von 1.43; nur die Ausgaben aus Mitteln des EGT sind in Feld 1.43 bzw. in Feld 1.49 zu liefern. Es sind nur die Ausgaben für Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II aus Mitteln des EGT (Titel 685 11) zu melden, nicht die aus Bürgergeld PAT (siehe Feld 1.47).

Feld 1.51: Sonstige und Freie Förderung (ab XS-Version 5.0.0)

Oberkategorie; Es sind die Ausgaben und Einnahmen zu den Maßnahmearten 5001, 5002 und 5003 zu melden.

Feld 1.46: Freie Förderung

Ab Version 5.0.0: Teilgröße von 1.51; Es sind die Ausgaben und Einnahmen zu der Maßnahmeart 5001 zu melden.

Ausgaben zu Darlehen und Einnahmen aus Darlehenstilgungen für Leistungen nach § 16f SGB II fließen insgesamt in das jeweilige Titelergebnis ein.

Weitere Hinweise

Ergänzend zu den in der Datensatzbeschreibung enthaltenen Melderegeln des Moduls werden nachfolgend weitere detaillierte Hinweise zur Erfassung und Meldung von Einnahme- und Ausgabedaten gegeben.

Kann- und Muss-Felder (Spalte F, Datensatzbeschreibung)

Es ist zu beachten, dass mit Kann-Feld keine Freiwilligkeit, das Feld zu befüllen, gemeint ist, sondern, sofern Werte vorliegen, müssen sie auch eingetragen werden.

VTX-Tool

Das Validierungstool VTXSozial ist ein plattformunabhängiges Instrument der BA zur Sicherung der Qualität der Datenlieferungen nach dem Standard XSozial-BA-SGB II. Mit dem Tool können die Meldedateien bereits vor der Übermittlung an die BA nach standardisierten Kriterien überprüft, vorhandene Fehler behoben und somit die Datenqualität gesteigert werden. Eventuell enthaltene Fehler werden in Protokollen ausgegeben. Es wird empfohlen, dieses Tool insbesondere für die Jahreslieferung zu nutzen.

3 DWH-Auswertungslogik

Die Statistiken über Einnahmen und Ausgaben im SGB II basieren auf den Datenlieferungen der zugelassenen kommunalen Träger über XSozial-BA-SGB II, den Daten aus den BA-Finanzverfahren für die gemeinsamen Einrichtungen und ergänzend auf den Datenlieferungen der kommunalen Träger über XSozial-BA-SGB II-BuT, sofern der kommunale Träger von der gemeinsamen Einrichtung mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen beauftragt wurde. Die Daten werden entsprechend der jeweiligen Datenquelle separat verarbeitet und erst in der Berichterstattung zusammengeführt.

3.1 Identifizierung

Die Einnahme- und Ausgabedaten werden anhand der zu übermittelnden Datenfelder ermittelt. Diese Datensätze sind unabhängig von Personen oder Bedarfsgemeinschaftsinformationen, so dass eine Identifizierung der Datensätze auf Personen- oder Bedarfsgemeinschaftsebene nicht möglich ist. Die Datensätze werden über die Träger-Nummer den einzelnen Trägern zugeordnet.

3.2 Prüfregelein

Bevor die gelieferten Daten bei der Bundesagentur für Arbeit in den monatlichen Datenverarbeitungsprozess gelangen, werden sie vorab nach definierten Prüfregelein auf ihre Gültigkeit und Plausibilität hin überprüft.

Jeder gelieferte Datensatz wird dahingehend geprüft, ob in den Muss-Feldern Werte eingetragen wurden und ob diese dem zulässigen Wertebereich entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so wird der Datensatz bei der Verarbeitung nicht berücksichtigt. Muss-Felder in Modul 1 sind lediglich die Felder 1.3 (Eingabedatum) sowie 1.4 und 1.5 (Beginn/Ende Kalendermonat bzw. Kalenderjahr). Alle anderen Felder sind Kann-Felder. Kann-Feld bedeutet jedoch nicht, dass die Angabe in diesen Feldern freiwillig ist, sondern: Liegen für diese Ausgabeart Werte vor, müssen sie auch eingetragen werden.

Allgemeine Prüfregelein:

Sind Werte in den Feldern zu den Betragshöhen fehlerhaft aufgebaut, so wird der Feldinhalt gelöscht und das Feld ist danach leer.

Bezieht sich die Jahresmeldung nicht auf das Vorjahr bzw. bezieht sich die Monatsmeldung nicht auf den Vormonat wird der Datensatz nicht weiterverarbeitet.

Um Mehrfachzählungen zu vermeiden, werden die Datensätze außerdem nach bestimmten Dublettenregeln überprüft und es wird dann nur ein gültiger Datensatz weiterverarbeitet.

3.3 Datenmodell

Die Daten zu den Einnahmen und Ausgaben werden eins zu eins aus den übermittelten Feldern übernommen, so dass kein komplexes Datenmodell erforderlich ist. Die Daten werden auch nicht um weitere Informationen, wie zum Beispiel Personendaten, ergänzt. Es erfolgen maximal Anpassungen durch die Plausibilisierung und der gegebenenfalls daraus resultierenden Schätzung beziehungsweise Hochrechnung, siehe Kapitel 4 Plausibilisierung und Hochrechnung.

Messgröße ist die Höhe der Ausgaben in Euro differenziert nach den oben beschriebenen Leistungsarten.

4 Plausibilisierung und Hochrechnung

4.1 Plausibilisierung

Bevor die Daten zu den Einnahmen und Ausgaben im SGB II veröffentlicht werden, werden sie auf ihre Plausibilität hin überprüft. Ziel der Plausibilisierungsverfahren ist es, die Vollständigkeit und Korrektheit der Daten zu prüfen. Validiert werden die Daten der Jahresmeldung, die zum statistischen Stichtag Juni geliefert werden. Die Daten werden nur dann veröffentlicht, wenn diese als plausibel eingestuft werden.

Validierung zum Liefertermin Juni

Nach der Datenübermittlung zum statistischen Stichtag Juni wird als erstes geprüft, ob für die einzelnen Jobcenter eine Jahresmeldung vorliegt. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob für die Leistungsarten Bürgergeld Feld 1.6, Eingliederungsleistungen Feld 1.8, Kosten der Unterkunft Feld 1.12, Verwaltungskosten Feld 1.10, Leistungen zur Sozialversicherung Feld 1.9 und des Passiv-Aktiv-Transfers Feld 1.47 Daten vorliegen. Neben der Kontrolle, ob diese Felder befüllt wurden, erfolgt ein Abgleich mit den monatlich gemeldeten Daten über den betrachteten Berichtszeitraum. Aufgrund geringer Größe aber hoher Schwankungsbreite im Vergleich zu den bisher genannten Größen, wird für die Haushaltspositionen abweichend zu erbringende Leistungen Feld 1.19 und für Bildung und Teilhabe Feld 1.32 der Fokus auf eine Extremwertvalidierung gelegt. Dabei sollte der Anteil der Ausgaben für abweichend zu erbringenden Leistungen an den Ausgaben für Bürgergeld nicht größer als 10 % sein, der Anteil der Ausgaben für Bildung und Teilhabe an den Ausgaben für Bürgergeld sollte erfahrungsbedingt nicht größer als 20 % sein. Wenn eine der Prüfungen negativ ausfällt, dann wird das Jobcenter als auffällig markiert.

Für die Berichterstattung über die Leistungen zur Eingliederung in Kombination mit den Meldungen aus Modul 13 werden zusätzlich die Daten der detaillierten Eingliederungsleistungen geprüft. Bei dieser Validierung wird der Schwerpunkt nicht auf die Leistungshöhen gelegt, sondern auf die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Leistungen. Ausgangspunkt für diese Logikprüfungen ist der Wert im Feld 1.8 Eingliederungsleistungen:

- Der Wert des Feldes 1.8 soll mit der Summe der einzelnen Leistungen zur Eingliederung (Feld 1.34: Aktivierung und Eingliederung, Feld 1.36: Berufswahl und Berufsausbildung, Feld 1.38: Berufliche Weiterbildung, Feld 1.40: besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Feld 1.41: Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Feld 1.43: Beschäftigung schaffende Maßnahmen und Feld 1.51: Sonstige und Freie Förderung) übereinstimmen. Die Summe der einzelnen Leistungen zur Eingliederung soll in der Regel nicht größer sein als der Wert des Feldes 1.8 und sollte nicht mehr als 5 % kleiner sein.
- Die Summe der Teilbeträge der einzelnen Leistungen zur Eingliederung soll je nach Konstellation in der Regel kleiner oder gleich der jeweiligen Oberkategorie sein:

- Die Felder 1.34 Aktivierung und Eingliederung und 1.35 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind auffällig, wenn Feld 1.35 > Feld 1.34
- Die Felder 1.36 Berufswahl und Berufsausbildung und 1.37 Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen sind auffällig, wenn Feld 1.36 > Feld 1.37
- Die Felder 1.38 Berufliche Weiterbildung und 1.39 Förderung der beruflichen Weiterbildung sind auffällig, wenn Feld 1.38 > Feld 1.39
- Die Felder 1.41 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, 1.42 Eingliederungszuschüsse und 1.48 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen - § 16e SGB II sind auffällig, wenn Feld 1.42 + Feld 1.48 > Feld 1.41
- Die Felder 1.43 Beschäftigung schaffende Maßnahmen, 1.44 Arbeitsgelegenheiten und 1.49 Teilhabe am Arbeitsmarkt - § 16i SGBII sind auffällig, wenn Feld 1.44 + Feld 1.49 > Feld 1.43

Die entsprechenden Abhängigkeiten sind in der Datensatzbeschreibung in der Spalte Abhängigkeiten/Plausibilitäten als "Teilgröße von ..." hinterlegt.

Jobcenter, die nicht oder nur unvollständig geliefert haben, werden per E-Mail über die fehlenden Daten informiert. Für sie besteht die Möglichkeit einer Nachlieferung der korrekten Daten zum nächsten Liefertermin im Juli.

Die Jobcenter mit auffälligen Daten werden ebenfalls informiert und gebeten, die Daten auf ihre Korrektheit hin zu prüfen. Sollten sich die auffälligen Daten der Jahresmeldung als fehlerhaft herausstellen, besteht auch für diese Jobcenter die Möglichkeit, im Juli die Jahresmeldung korrekt neu zu übermitteln.

Bei der Korrekturlieferung ist folgendes zu beachten: Es muss die komplette Jahresmeldung inklusive der korrigierten Felder übermittelt werden. Eine Teillieferung von korrigierten Daten kann aus technischen Gründen nicht weiterverarbeitet werden.

Validierung zum Liefertermin Juli nach der Korrekturlieferung

Die Validierung erfolgt analog zur Validierung der Lieferung im Juni. Zusätzlich werden die Daten der Korrekturlieferung mit den Daten der Jahreslieferung vom Juni abgeglichen. Jobcenter mit Abweichungen werden näher analysiert.

Die Werte der Jobcenter aus der Lieferung Juni bzw. mit der ggf. erstellten Korrekturlieferung für die Ausgaben für Bürgergeld, Kosten der Unterkunft und für Leistungen zur Sozialversicherung werden anhand der entsprechenden Jahressummen aus den monatlichen Zahlungsansprüchen (basierend auf Angaben aus Modul 7) validiert. Die Summe der Zahlungsansprüche aus der **Grundsicherungsstatistik** SGB II und die Ausgabensummen aus den Haushaltsdaten der Träger sind allerdings aufgrund von mess- und zähltechnischen Unterschieden nicht identisch. Beispielsweise ordnet die **Grundsicherungsstatistik** SGB II Zahlungsansprüche dem jeweiligen Bedarfsmonat zu, während sich die Zählung von Ausgaben in der Regel am Zeitpunkt des Geldflusses orientiert. Nachzahlungen für mehrere nachbewilligte Leistungsmonate werden in der **Grundsicherungsstatistik** SGB II dem jeweiligen

Bedarfsmonat zugeordnet, solange sich dieser Monat innerhalb der dreimonatigen Wartezeit befindet, Daten früherer Monate sind nicht enthalten. Bei den Ausgaben wird die Summe komplett im Auszahlungsmonat ausgewiesen. Es sind daher Abweichungen zwischen den Summen erwartbar, sie sollten jedoch nicht größer als +/- 10 % sein.

Auf Basis der gesamten Validierung werden die als auffällig eingestuft Daten einer Gesamtbeurteilung unterzogen und unter Berücksichtigung von Rückmeldungen der Jobcenter als plausibel bzw. unplausibel eingestuft. Unplausible Jobcenter werden mit ihren Werten nicht ausgewiesen.

4.2 Hochrechnung regionaler Untererfassung

Regional untererfasste Daten werden auf Länderebene hochgerechnet. Liegen für ein Jobcenter keine plausiblen Werte vor, werden die Daten der übrigen Jobcenter des Bundeslandes als Berechnungsgrundlage herangezogen. Basis hierfür ist die Relation des jahresdurchschnittlichen Bestands an Bedarfsgemeinschaften der Jobcenter, für die Informationen über die jeweilige Kostenart vorliegen, bezogen auf alle Jobcenter des Bundeslandes. Die Hochrechnung wird für die Leistungsarten Bürgergeld, Kosten der Unterkunft, Ausgaben für Leistungen zur Sozialversicherung, Verwaltungskosten und Abweichend zu erbringende Leistungen erstellt. Für die unplausiblen Leistungen der Eingliederung wird ein Schätzwert schon auf Jobcenterebene ermittelt, die Ausgaben für Bildung und Teilhabe werden nicht hochgerechnet.

Bundesergebnisse sowie Ergebnisse für Ost- und Westdeutschland ergeben sich aus der Summe der hochgerechneten Landesergebnisse.

5 Weiterführende Informationen

5.1 Qualitätssicherung durch technische Rückmeldungen

Die technischen Rückmeldungen der monatlich gelieferten Daten über Modul 1 dienen der Sicherung der Datenqualität. Die Jobcenter erhalten so einen Überblick über ihre gelieferten Daten, insbesondere aber auch über mögliche Lieferausfälle über das Kalenderjahr hinweg. Dadurch können Sie die Jahreslieferung im darauffolgenden Jahr besser vorbereiten und beispielsweise rechtzeitig Fehler identifizieren und ggf. korrigieren. Es gibt sowohl monatliche Rückmeldungen der gelieferten Daten als auch eine jährliche Rückmeldung.

5.2 Veröffentlichung der Daten in der amtlichen Statistik

Jährlich im 4. Quartal erscheint das Tabellenheft „Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter (Jahreszahlen)“. Es enthält Daten aller Jobcenter des Vorjahres und ist im Internet unter folgender Adresse zu finden:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Einnahmen-Ausgaben/Einnahmen-Ausgaben-Nav.html>

Mitte August eines jeden Jahres wird außerdem im Internet der Tabellenteil zu den Eingliederungsbilanzen u.a. mit detaillierten Informationen zu den Ausgaben auf Trägerebene veröffentlicht:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Eingliederungsbilanzen/Eingliederungsbilanzen-Nav.html>

Ebenfalls jährlich erscheinen die Daten zu den detaillierten Eingliederungsleistungen. Bis zur Einführung des zwölften Änderungsgesetzes SGB II im Jahr 2023 sind die Daten in der Eingliederungsbilanz² zu finden:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Eingliederungsbilanzen/Eingliederungsbilanzen-Nav.html?templateQueryString=eingliederungsbilanz>.

Neben regelmäßig erscheinenden Printmedien (Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit (ANBA)) enthalten die **Internetseiten der Statistik** der Bundesagentur für Arbeit fachlich und regional tief gegliederte Ergebnisse: <http://statistik.arbeitsagentur.de>.

Ausführliche Tabellen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende finden sich unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html>

² Sobald entsprechende Nachfolgeprodukte vorhanden sind, werden diese auch einmal jährlich veröffentlicht.

Methodische Hinweise, Datensatzbeschreibung und weiterführende Informationen zum Verfahren XSozial-BA-SGB II sind auf der Internetseite der Statistik der BA unter „Grundlagen“ – Datenquellen - <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Tech-Dok-Datenermittlung/Tech-Dok-Datenermittlung-Nav.html> abrufbar.

Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche stehen die **Regionalen Statistik-Services** der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung:

Liste der regionalen Statistik-Services nach Zuständigkeiten (je Bundesland):

- **Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

Statistik-Service Nordost

Postadr.: Postfach 3747, 30037 Hannover

Tel.: 0511/919-3455

Fax: 0511/919-4103456

E-Mail: Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de

- **Bayern und Sachsen**

Statistik-Service Südost

Postadr.: 90328 Nürnberg

Tel.: 0911/179-8001

Fax: 0911/179-908001

E-Mail: Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de

- **Nordrhein-Westfalen**

Statistik-Service West

Postadr.: Postfach 101040, 40001 Düsseldorf

Tel.: 0211/4306-331

Fax: 0211/4306-470

E-Mail: Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de

- **Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen**

Statistik-Service Ost

Postadr.: 10958 Berlin

Tel.: 030/555599-7373

Fax: 030/555599-7375

E-Mail: Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de

- **Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland**

Statistik-Service Südwest

Postadr.: 60496 Frankfurt a. M.

Tel.: 069/6670-601

Fax: 069/6670-910307

E-Mail: Statistik-Service-Suedwest@arbeitsagentur.de